Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2835.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. März 1847. die der Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft beigelegten Rechte betreffend.

Nachdem Ich dem unter der Benennung „Bochold-Dinxperloer Chaussee-Bau-Gesellschaft" gebildeten Aktienvereine Behufs der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Bochold nach Dinxperlo durch Meinen Befehl vom 5. Oktober 1846. das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840. verliehen und dem Statute dieses Vereins heute Meine Bestätigung ertheilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 3. d. M. die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Causseе-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die von dieser Gesellschaft zu erbauende Chaussee von Bochold nach Dinxperlo im Fürstenthum Münster hierdurch für anwendbar erklären und der Gesellschaft diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Berlin, den 22. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

(Nr. 2836.) Bekanntmachung vom 20. April 1847. die Allerhöchste Bestätigung der Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft betreffend.

Des Königs Majestät haben unterm 22. März d. J. den zur Erbauung und Unterhaltung einer Chaussee von Bochold bis zur Landesgrenze zwischen Suderwick und Dinxperlo, im Fürstenthum Münster zusammengetretenen Verein unter

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1847.

unter der Benennung „Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft“ als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu bestätigen und das von den Aktionairen mittelst der notariellen Verhandlungen vom 21., 22. und 27. September und 4. Oktober 1846. vereinbarte Statut zu genehmigen geruht. Die Bestätigungs-Urkunde und das Statut werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster veröffentlicht werden.

Berlin den 20. April 1847.

Der Justizminister.	Der Finanzminister.
Im Auftrage.	In dessen Auftrage.
Bornemann.	von Pommer-Esche.

(Nr. 2837.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Mai 1847., betreffend das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getraide und anderen mehligen Stoffen.

Um bei dem fast in allen Theilen der Monarchie sich kund gebenden Nothstande einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theurung derselben vorzubeugen, will Ich nach dem Antrage des Vereinigten Landtages hierdurch bestimmen, daß von der Publikation Meines gegenwärtigen Befehls an

1) das bereits für die westlichen Provinzen theilweise bestehende Ausfuhr-Verbot der Kartoffeln auf sämmtliche Provinzen der Monarchie dergestalt ausgedehnt werde, daß die Ausfuhr dieser Frucht nach anderen Ländern als denjenigen, welche zum Zoll-Verein gehören, bis zum 1. November d. J. unter den im §. 1. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838. angedrohten Strafen allgemein verboten ist, auch daß
2) für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum 15. August d. J. die Verwendung von Kartoffeln, Getraide aller Art und anderen mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntwein dergestalt untersagt sein soll, daß von oben bemerktem Zeitpunkte an nur noch die alsdann schon bereitete Maische destillirt werden darf.

Sie, der Finanzminister, haben zur Ausführung dieser Bestimmungen ohne Verzug das Erforderliche anzuordnen, zugleich aber darauf zu sehen, daß durch das zu 1. ausgesprochene Verbot weder die Freiheit des innern Verkehrs, einschließlich der Küstenschiffahrt von und nach Preußischen Häfen, gehemmt oder erschwert, noch die anderweitige Bewegung des Handels, innerhalb der allgemein gesetzlichen Schranken über den vorwaltenden Zweck hinaus, belästiget werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.